

SATZUNG

Der Karnevalsgesellschaft Narhalla „Rot-Weiß“ Marktredwitz e.V.

Aus Gründen der **besseren Lesbarkeit** wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen **männlich**, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1. Die Karnevalsgesellschaft Narhalla „Rot-Weiß“ e.V. mit Sitz in Marktredwitz verfolgt – ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des karnevalistischen Brauchtums und des Tanzsportes.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Marktredwitz. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wunsiedel.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem nachfolgenden 31. Dezember eines Jahres.
5. Die Sportabteilung „Tanzsport“ des Vereins ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
Der Verein erkennt für die Sportabteilung die Satzung und Ordnungen des BLSV an und stimmt der Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Sportabteilung wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten oder ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten.
2. Der Beitritt muss schriftlich erfolgen. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit innerhalb von 6 Wochen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch den Vorstand mitzuteilen und braucht nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Ableben
 - b. Erklärten Austritt
 - c. Ausschluss

4. Zu Ehrenmitgliedern können nur Gesellschaftsangehörige, zu Senatoren können Mitglieder und Nichtmitglieder ernannt werden. Diese Personen müssen sich um die Gesellschaft und die Pflege der fränkischen Fastnacht sowie den Erhalt ihres Brauchtums besondere Verdienste erworben haben. Verdiente Vorsitzende und Präsidenten können auf Vorschlag zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden. Über diese Ernennung beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
5. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Gesellschaft ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Halbjahr mitzuteilen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist sämtliches in Besitz befindliches Vereinseigentum zurückzugeben. Bereits entrichteter Jahresbetrag wird nicht zurückerstattet.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. Mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den Rückstand trotz zweimaliger Aufforderung seitens des Schatzmeisters nicht entrichtet.
 - b. Die Satzung verletzt, den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt oder deren guten Ruf schädigt.
 - c. Zu einer entehrenden Strafe verurteilt wird.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit, wobei dem Auszuschließenden auf Antrag die Möglichkeit zu geben ist, Stellung zu nehmen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen hieraus.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand (Vereinsvorstand und stellv. Vereinsvorstand)
2. Die Vorstandschaft
3. Die Hauptversammlung
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 6 Die Vorstandschaft besteht aus 11 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Vereinsvorstand
Stellv. Vereinsvorstand
Schriftführer
Schatzmeister
Stellv. Schatzmeister

Präsident des Elferrates
Sitzungspräsident
Tanzsport-Beauftragter
Stellv. Tanzsport-Beauftragter
Aktiven-Beauftragter
Sozial Media-Beauftragter

Sollte ein Vorstandsmitglied gleichzeitig in Personalunion zum Präsidenten des Elferrates oder Sitzungspräsidenten gewählt werden, so ist an seiner Stelle ein Beisitzer zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig der Vorstandschaft einer anderen Karnevalsgesellschaft angehören.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vereinsvorstand und dem stellv. Vereinsvorstand. Jeder ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

1. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich
2. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der Versammlungen und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
3. Der Vereinsvorstand, bei dessen Verhinderung der stellv. Vereinsvorstand, leitet die Versammlungen.
4. Der Schatzmeister und stellv. Schatzmeister verwalten die Kasse und führen über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.
Auszahlungen dürfen nur auf Anforderung des Vereinsvorstands (bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vereinsvorstand) erfolgen.
5. Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind und hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (Vereinsvorstand oder stellv. Vereinsvorstand).
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins, außer etwaigen Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
7. Dem Präsidium (Präsident des Elferrates und Sitzungspräsident) obliegt die Planung, Programmgestaltung und der Einsatz aller Aktiven. Sie leiten die Sitzungen des Elferrates und haben ferner zusammen mit diesen die Neuaufnahme weiterer Elferräte zu bestimmen. Die Mitgliedschaft im Elferrat setzt die Mitgliedschaft in der Gesellschaft voraus.
Das Präsidium muss aus den Reihen des Elferrates bestimmt und auf der

Jahreshauptversammlung von allen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden. Die beiden Präsidenten repräsentieren die Gesellschaft in der Öffentlichkeit.

8. Die Vorstandschaft sowie der Elferat haben möglichst monatlich eine Arbeitssitzung abzuhalten, in der auch die Programmgestaltung des Geschäftsjahres zu besprechen ist.

§ 8 Hauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im ersten Quartal eines Jahres abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, oder wenn es die Kassenrevisoren für erforderlich halten.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder (dies kann auch per Mail erfolgen) oder durch die Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
4. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstands und des Präsidiums
 - b. Kassenbericht der Schatzmeister
 - c. Bericht der Kassenrevisoren
 - d. Entlastung der Vorstandschaft
 - e. Neuwahl (alle 2 Jahre)
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
6. Anträge, über die bei den Versammlungen beschlossen werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.
7. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder, die erschienen sind. Jedes volljährige, geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Wahlen können per Akklamation erfolgen.
Sollten mehrere Personen für ein Amt der Vorstandschaft kandidieren, ist geheim zu wählen.
9. Vor dem Wahlgang ist ein Wahlausschuss zu bilden, der sich aus 3 Personen zusammensetzt.
10. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse der Gesellschaft ist von den Kassenrevisoren zu überwachen. Die Revisoren erstatten alljährlich bei der Hauptversammlung Bericht.

Dieser Ausschuss besteht aus 2 Personen, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Die Revisoren dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 10 Auflösung

1. Eine Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung tritt Liquidation ein. Sie erfolgt durch 2 Liquidatoren, die von der Hauptversammlung zu bestimmen sind.

3. Im Falle der Auslösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sich ergebende Vermögenswerte werden wie folgt verteilt:

Der Fundus wird dem Deutschen Fastnachtstheater Kitzingen zugeführt, etwaige Barbeträge werden der Stadt Marktredwitz zugeführt, die die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und können nur in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§ 21 bzw. 55 ff) heranzuziehen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, sowie sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, vorzunehmen.

Der Verein wurde am 04.10.1979 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wunsiedel Band 6, Nr. 255, eingetragen.

Die Vorliegende Satzung entspricht der Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung
vom 26.05.1990
vom 25.04.1998
vom 13.03.2011
vom 09.03.2014
vom 18.03.2018
vom 03.04.2022